

Die Veranstaltungen des AMSC Pffefelbach werden nach Auflagen der Behörden und nach folgenden Gesetzen und Bestimmungen, denen sich jeder Teilnehmer mit der Abgabe der Nennung unterwirft, durchgeführt.

Die Bestimmungen sind geschrieben, zum Schutz und zur Sicherheit der an der Veranstaltung teilnehmenden Personen und Zuschauer, insbesondere der Fahrer. Bei Unklarheiten oder nicht zweifelsfrei definierten Punkten ist bei den Technischen Kommissaren um Rat zu fragen.

1. Teilnehmer

1. Alle Teilnehmer haben sich mittels Nennungen für die Veranstaltungen einzuschreiben. Sie unterwerfen sich damit den Gesetzen und Bestimmungen des AMSC Pffefelbach.
2. Die Teilnehmer/Fahrer haben den Weisungen der vom Veranstalter eingesetzten Personen folge zu leisten. Verstöße können zum Ausschluß von der Veranstaltung führen. Fahrer haften für ihre Helfer.
3. Jeder Teilnehmer kann sein Fahrzeug in den nächsthöheren Klassen oder der nächsthöheren Gruppe melden. Eine Einschränkung gilt hier für Serientourenwagen und Fahrzeuge der Käferklasse. Diese dürfen nicht in die Gruppe 2 Spezialtourenwagen und Gruppe 3 Spezial Auto-Cross hochnennen. Fahrzeuge der Gruppe 6 Supertourenwagen können nur in die Gruppe 3 Spezial Auto-Cross hochnennen. Der Wechsel des Fahrzeugs oder des Fahrers muß durch Umnennung dem Veranstalter gemeldet werden und ist nach Beginn der Veranstaltung nicht mehr möglich.

2. Zugelassene Fahrzeuge

1. Zugelassen werden nur Fahrzeuge, die der Ausschreibung des AMSC Pffefelbach entsprechen, und die technische Abnahme bestehen. Jeeps, Cabrios oder Roadster werden nicht zugelassen.
2. Jedes Fahrzeug muß vor jeder Veranstaltung der technischen Abnahme vorgeführt werden.

3. Gruppen- und Klasseneinteilung

Beim AMSC gelten folgende Einteilungen:

Gruppe 1	Klasse 1	Einsteigerklasse bis 1100 ccm (max. 60 PS)
Gruppe 1	Klasse 2	Serientourenwagen bis 1400 ccm
Gruppe 1	Klasse 3	Serientourenwagen bis 1800 ccm
Gruppe 1	Klasse 4	Serientourenwagen über 1800 ccm
Gruppe 1	Klasse 5	Tourenwagen ohne Allrad
Gruppe 1	Klasse 6	Tourenwagen bis 1800 ccm
Gruppe 1	Klasse 7	Tourenwagen über 1800 ccm
Gruppe 2	Klasse 8	Spezialtourenwagen bis 1800 ccm
Gruppe 2	Klasse 9	Spezialtourenwagen über 1800 ccm
Gruppe 3	Klasse 10	Spezial Auto-Cross bis 1800 ccm
Gruppe 3	Klasse 11	Spezial Auto-Cross über 1800 ccm
Gruppe 3	Klasse 12	Spezial Auto-Cross bis 2000 ccm ohne Allrad
Gruppe 4	Klasse 13	Käferklasse bis 1650 ccm
Gruppe 5	Klasse 14	Lady Cup
Gruppe 6	Klasse 15	Supertourenwagen bis 1800 ccm
Gruppe 6	Klasse 16	Supertourenwagen über 1800 ccm

Bei einer Aufladung des Motors mit Turbolader, Kompressor oder G-Lader wird der Gesamthubraum mit dem Koeffizienten 1,7 multipliziert und das Fahrzeug in die sich dann ergebende Hubraumklasse eingeteilt. Wankelmotoren erhalten den Koeffizienten 2,0.

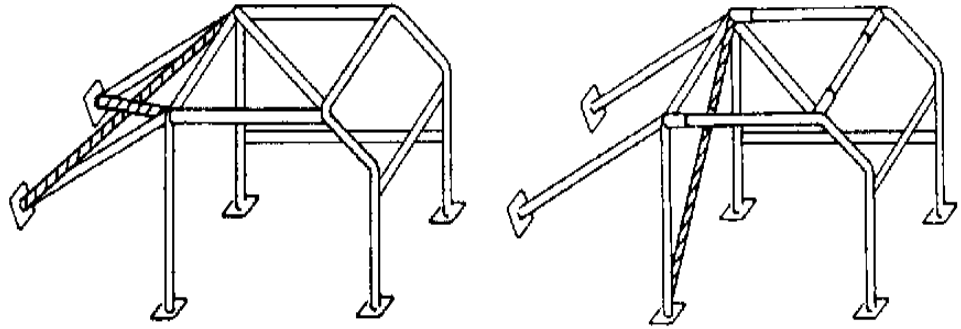
Der Hubraum darf in den einzelnen Klassen um max. 3% überschritten werden, d.h. ein Serientourenwagen mit 1400 ccm darf max. 1442 ccm haben. Die max. Hubraumwerte für Einsteigerfahrzeuge betragen 1100 ccm und für Fahrzeuge der Käferklasse 1650 ccm.

4. Allgemeine Fahrzeugbestimmungen

1. Sicherheitskäfig

Die Fahrzeuge aller Gruppen müssen mit einem Sicherheitskäfig ausgerüstet sein. Dieser besteht entweder aus einem Hauptbügel und einem vorderen Bügel, oder einem Hauptbügel und zwei seitlichen Bügeln, die durch Streben miteinander verbunden sind. Der Hauptbügel muß rechts und links nach hinten abgestützt sein und mit einer Diagonalstrebe verstärkt oder einem Diagonalkreuz in der hinteren Abstützung verstärkt sein. Im Dachbereich über dem Fahrer ist eine Diagonalstrebe anzubringen. In Höhe des Armaturenbretts muß eine Querstrebe von rechts nach links angebracht sein. Im Bereich der Fahrertür ist eine Querstrebe anzubringen um den Fahrer im Falle eines Seitenaufpralls zu schützen. Die unteren Rohrenden des Käfigs sind an den tragenden Teilen der Karosserie mit 3 mm starken Platten mit Gegenplatten zu verschrauben, mindestens zwei Schrauben M10 8.8. Alle Schweißnähte müssen von einwandfreier Qualität sein.

Die Bügel müssen jeweils aus einer Rohrlänge gebogen sein und dürfen weder Risse noch Beulen aufweisen.



Alle oben beschriebenen Rohre müssen aus nahtlos kaltgezogenem Kohlenstoffstahl mit einer Mindestfestigkeit von 350 N/mm² (ST 37) sein und mindestens einen Durchmesser von 40 mm bei einer Wandstärke von 2 mm oder einen Durchmesser von 38 mm bei einer Wandstärke von 2,5 mm haben.

2. Scheiben, Scheinwerfer etc.

Zerbrechliche Teile wie Scheiben, Scheinwerfer, Lampen etc. müssen entfernt werden. Anstelle der Frontscheibe muß ein engmaschiges Gitter angebracht sein. Fahrzeuge mit einer gesicherten Verbundglasscheibe müssen über eine funktionierende Waschanlage verfügen. An der Fahrerseite ist ebenfalls ein Gitter anzubringen, welches klappbar und von aussen zu öffnen sein muß. Fahrzeuge mit Verbundglaswindschutzscheibe, welche dermaßen beschädigt ist, dass die Sicht ernsthaft beeinträchtigt ist bzw. die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Scheibe während des Rennens zerspringt, werden zum Training bzw. Rennen nicht zugelassen.

3. Zierleisten, Anhängerkupplung etc.

Zierleisten, Radkappen, Dachreling und Anhängerkupplung müssen entfernt werden.

4. Bremsen

Alle Fahrzeuge müssen über eine funktionstüchtige Fußbremse verfügen. Die Bremse muß auf alle vier Räder gleichzeitig wirken.

5. Stromkreisunterbrecher

Für jedes Fahrzeug ist ein Hauptstromkreis-Unterbrecher vorgeschrieben. Dieser muß von aussen und innen ausgeschaltet werden können und klar gekennzeichnet sein. Die äußere Betätigung ist am unteren Frontscheibenrahmen anzubringen und ebenfalls zu kennzeichnen.

6. Hauben, Türen etc.

Hauben, Deckel und Türen müssen zusätzlich gesichert werden, Schiebedach muß zugeschweißt werden. Lose Gegenstände, Rückbank, Beifahrersitz, Verkleidungen und Dachhimmel müssen entfernt werden. Das Mitführen von Ballast, Werkzeug, Ersatzteilen und Beifahrern auf der Rennstrecke ist verboten. Mit Ausnahme der Fahrtür ist das Material der Türen, der Motorhaube und der Kofferraumhaube freigestellt. Die äußere Originalform muß beibehalten werden. Es wird empfohlen, an allen zu öffnenden Türen eine zusätzliche Sicherung anzubringen. An der Fahrtür muss eine Türverkleidung vorhanden sein. Die Verkleidung kann der Serie entsprechen oder kann aus Metallblech mit einer Stärke von mindestens 0,5 mm oder aus einem anderen Material mit einer Mindestdicke von 2 mm bestehen. Die

Türverkleidung muss alle beweglichen Teile und die für die Tür, Scharniere, Schloss und Fensterhebefunktion erforderlichen Teile flächig und Wirkungsvoll abdecken.

7. Batterie

Die Batterie muß ausreichend befestigt sein und gegen Auslaufen von Batteriesäure (Behälter) gesichert sein.

8. Kraftstofftank

Der Kraftstofftank muß ausreichend befestigt und geschützt sein. Er muß eine Entlüftung haben, die unter den Fahrzeugboden geführt wird. In keiner Lage des Fahrzeuges darf Benzin aus dem Tank oder der Entlüftung austreten. Der Tankstutzen darf nicht über die Karosserie hinausragen.

9. Bereifung

Zulässig sind alle Arten von Luftreifen (Ausnahme Einsteigerklasse) ohne Anti-Gleitmittel wie Spikes oder Ketten etc., Zwillingsbereifung ist verboten. Die Räder einer Achse müssen mit Reifen der gleichen Größe ausgerüstet sein.

Stollen und Stollenähnliche Reifen sind nicht zugelassen. Die Profiltiefe darf maximal 15 mm betragen, die Rillenbreite zwischen den Profilmoppen darf maximal 13 mm betragen.

10. Schmutzfänger

An den Antriebsrädern müssen Schmutzfänger aus 3 mm starken Kunststoff angebracht werden. Sie müssen die gesamte Reifenbreite abdecken und von der Radnabenmitte mindestens 10 cm nach oben und nach unten bis 10 cm über dem Boden reichen. Die Befestigung darf nicht provisorisch sein.

11. Brems- und Staublicht

Im Dachbereich sind ein Staublicht und zwei Bremslichter anzubringen. Die Lichter sind rot und haben je eine 21 Watt Birne. Das Staublicht muß beim einschalten der Zündung als Dauerlicht funktionieren.

12. Anlasser und Rückwärtsgang

Anlasser und Rückwärtsgang sind für alle Fahrzeuge vorgeschrieben und müssen während der gesamten Veranstaltung funktionieren.

13. Verstärkungen, Fahrersitz, Gurt etc.

Die Fahrzeuge dürfen keine scharfen Kanten oder herausragende Teile haben. Auffahrschutz, Anfahrerschutz, Verstärkungen und Felgenrand dürfen seitlich an keiner Stelle des Fahrzeuges über die Seitenflanken der Reifen hinausragen.

Der Fahrersitz muß fest verankert sein, d.h. gegen umknicken jeglicher Art (rechts/links bzw. vor/zurück) abgesichert sein. In Augenhöhe muß eine Kopf- oder Nackenstütze vorhanden sein. Auch Schalensitze müssen sicher befestigt sein.

Ein Hosenträgergurt ist vorgeschrieben. Er muß mindestens an 3 Punkten mit der Karosserie sicher befestigt sein und darf keine Aufrollautomatik haben.

14. Kühler- und Tankschutz

In Fahrzeugen, bei denen sich Kühler, Motor oder Tank im Innenraum befinden, muß der Fahrer mit einer wirksamen Feuer- und Spritzschutzwand geschützt werden.

Benzinleitungen, die durch den Innenraum verlegt werden, müssen aus einer Länge bestehen, ausreichend befestigt und gegen Beschädigungen geschützt werden. Im Bereich der Verlegungslinie sind Löcher in den Fahrzeugboden zu bohren, damit sich auslaufendes Benzin nicht im Fahrzeug sammeln kann. Sollte der Auspuff und die Benzinleitung durch das Fahrzeuginnere geführt werden, so ist die Benzinleitung in einem geschlossenen Rohr zu verlegen. Am Auspuff ist ein wirksamer Schutz gegen Verbrennungen anzubringen.

15. Rückspiegel

Ein Rückspiegel wird für alle Fahrzeuge empfohlen.

16. Schalldämpfer

Alle Fahrzeuge müssen mit einem Schalldämpfer ausgerüstet sein. Als Geräusch-Grenzwert gilt: 100 db(A), gemessen am Streckenrand. Empfohlen wird ein Katalysator.

17. Ölwanenschutz

Jedes Fahrzeug muß einen wirksamen Schutz für die Ölwanne haben.

18. Startnummer

Jedes Fahrzeug, daß an Veranstaltungen des AMSC Pfeffelbach teilnimmt, hat mit einer Startnummer gekennzeichnet zu sein. Die Einteilung erfolgt gemäß 3. Gruppen- und Klasseneinteilung.

Die Startnummern müssen in ausreichender Größe jeweils auf den Fahrzeugseiten und stehend auf dem Dach angebracht sein. Zahlengröße ca. 30 cm hoch, ca. 15 cm breit, wobei schwarze Zahlen auf weißem Grund verwendet werden sollten.

Die Startnummern haben während der ganzen Veranstaltung stets lesbar zu sein.

Für die Kennzeichnung seines Fahrzeuges ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich.

19. Abschlepphaken

An jedem Fahrzeug muß vorne und hinten ein Abschlepphaken angebracht werden, der farblich markiert sein muß.

Der Fahrer ist für das Anhängen seines Fahrzeuges selbst verantwortlich.

5. Spezielle Fahrzeugbestimmungen nach Gruppen/Klassen

1. Gruppe 1 – Einsteigerklasse

1. Allgemeines

Die Einsteigerklasse ist eine Anfängerklasse, in der Fahrzeuge bis 1100 ccm und 60 PS starten dürfen. Die Fahrzeuge müssen aus der Großserie (mind. 1 Mio. gebauter Fz.) stammen und sind außer den hier aufgeführten Änderungen absolut serienmäßig zu belassen.

2. Teilnehmer

Jeder, unter 26 Jahren, der noch keine Rennen gefahren ist, darf in dieser Klasse mitfahren.

Jugendliche ab 16 Jahren haben mit Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, ohne Fahrerlaubnis in der Einsteigerklasse zu starten.

3. Bereifung

Es dürfen nur Sommer- oder Winterreifen in Originalgröße gefahren werden. Diese dürfen nachgeschnitten werden. Maximale Rillenbreite ist 13 mm.

4. Auffahrschutz

Der Auffahrschutz vorne ist ein U-förmig gebogenes Rohr, das an den Käfigstützen verschweißt sein kann. Es darf maximal 1 Zoll starkes Rohr verwendet werden. Der zwingend vorgeschriebene Ölwannenschutz darf keine Verbindung mit dem Auffahrschutz haben. Der hintere Auffahrschutz besteht aus der nicht verstärkten Serienstoßstange.

5. Lenkrad und Sitz

Das Lenkrad darf durch ein handelsübliches Sportlenkrad ersetzt werden. Der Sitz darf ebenfalls durch einen handelsüblichen Sportsitz ersetzt werden.

6. Kraftstofftank

Der Serientank ist zusätzlich gegen Steinschlag zu sichern. Alternativ kann die Benzinversorgung aus dem Kofferraum heraus erfolgen, ferner gelten die all. Fahrzeugbestimmungen.

7. Auspuffanlage

Der Serienauspuff darf hinter dem ersten Schalldämpfer abgeschnitten werden.

8. Stoßdämpfer

Feder- Stoßdämpferkombinationen sind freigestellt, jedoch nicht die Befestigungspunkte, die lediglich verstärkt sein dürfen.

2. Gruppe 1, Serientourenwagen

1. Fahrzeuge

Die Fahrzeuge müssen der Großserie entsprechen und im originalen Zustand belassen werden, außer den hier aufgeführten Änderungen. Gewichtserleichterungen sind nicht erlaubt.

2. Auffahrschutz/Stoßstange

Im Bereich des Motors darf die Stoßstange durch ein 1 Zoll starkes Rohr verstärkt werden.

3. Kühler, Kraftstofftank, etc.

Kühler, Tank und Batterie dürfen versetzt werden.

4. Stoßdämpfer

Feder- Stoßdämpferkombinationen sind freigestellt, jedoch nicht die Befestigungspunkte, die lediglich verstärkt sein dürfen.

5. Kotflügel

Das Ausschneiden der Kotflügel ist um maximal 5 cm erlaubt, die Kanten müssen umgebördelt werden.

6. Lenkrad und Fahrersitz

Lenkrad und Sitz sind freigestellt.

7. Auspuffanlage

Die Auspuffanlage ist freigestellt. Sollte sie durch das Fahrzeuginnere geführt werden, ist ein wirksamer Schutz gegen Verbrennungen anzubringen.

8. Felgen

Die Felgen sind freigestellt in den Originaldimensionen (Durchmesser, Breite und Einpresstiefe muss der Serie entsprechen).

3. Gruppe 1, Tourenwagen

1. Fahrzeuge

Die Fahrzeuge müssen der Großserie entsprechen und im originalen Zustand belassen werden, außer den hier aufgeführten Änderungen. Karosserieerleichterungen sind erlaubt.

Fahrzeuge der Gruppe 4, Klasse 13 Käferklasse sind in dieser Klasse zugelassen.

2. Auffahrschutz/Stoßstange

Im Bereich des Motors darf die Stoßstange durch ein 1 Zoll starkes Rohr verstärkt werden.

3. Kühler, Kraftstofftank, etc.

Kühler, Tank und Batterie dürfen versetzt werden.

4. Stoßdämpfer

Feder- Stoßdämpferkombinationen sind freigestellt, jedoch nicht die Befestigungspunkte, die lediglich verstärkt sein dürfen.

5. Kotflügel

Das Ausschneiden der Kotflügel ist um maximal 5 cm erlaubt, die Kanten müssen umgebördelt werden.

6. Lenkrad und Fahrersitz

Lenkrad und Sitz sind freigestellt.

7. Auspuffanlage

Die Auspuffanlage ist freigestellt. Sollte sie durch das Fahrzeuginnere geführt werden, ist ein wirksamer Schutz gegen Verbrennungen anzubringen.

8. Motor und Getriebe

Änderungen an Motor und Getriebe sind erlaubt. Der Einsatz von Fremdmotoren ist nicht gestattet. Die Zylinderzahl sowie die Zylinderanordnung und die Einbaulage der Kurbelwelle muß beibehalten werden.

9. Bremsanlage

Die Bremsanlage darf geändert werden, auf den Erhalt der Funktionstüchtigkeit ist zu achten.

10. Bereifung

Die Reifen und Felgen sind freigestellt.

4. Gruppe 2, Spezialtourenwagen

1. Fahrzeuge

Als Spezialtourenwagen gelten Fahrzeuge, bei denen lediglich ein Teil der Originalkarosserie beibehalten werden muß. Die Bodenplatte muß Original sein. Die Karosserie darf in der Höhe verändert werden, muß jedoch mit der Bodenplatte fest verbunden sein (Flachkäfer). Karosserie und Bodenplatte müssen vom gleichen Fahrzeugtyp sein.

Ansonsten können alle Änderungen vorgenommen werden, die die Leistung oder die Fahreigenschaften des Fahrzeugs verbessern. Hauben und Türen können durch selbstgefertigte Teile ersetzt werden.

Verstärkungen dürfen nicht über die Haube rausragen. Die Haube darf max. 20 cm über die Vorderachse rausragen und keine Keil- oder Trapezform haben (von oben gesehen).

2. Sonderbestimmung für Flachkäfer

Als Vorderachse ist erlaubt (in Originalbauweise)

1. Federbein-Vorderachse Typ 1202/1302
2. Längslenker-Vorderachse Typ 1200/1300/1500

Der Radstand muß original bleiben.

5. Gruppe 3, Spezial Auto-Cross

1. Fahrzeuge

Freie Bauart, jedoch muß das Fahrzeug den allgemeinen Fahrzeugbestimmungen entsprechen und ein größtmögliches Maß an Sicherheit bieten. Das Fahrzeug muß in allen Teilen einwandfrei gefertigt sein und darf keinen provisorischen Charakter und keine scharfen Kanten und Ecken haben.

Der Fahrerraum muß mit einer 2 mm starken Stahlblechplatte nach oben (Dach) gesichert sein und eine geschlossene Bodenplatte haben. Besteht das Dach aus einem anderen Material, ist eine Diagonalstrebe über dem Fahrer anzubringen.

2. Kraftstofftank

Der Tank ist zusätzlich gegen Beschädigungen bei Zusammenstößen zu sichern.

3. Kardanwelle, Antriebsketten etc.

Führen Kardanwelle oder Antriebsketten durch den Fahrerraum, sind diese mit stabilen Blechen zu verkleiden.

6. Gruppe 4 Käferklasse bis 1650 ccm

1. Fahrzeuge

Als Fahrzeuge sind nur zugelassen VW Typ 1 (Käfer) mit der Verkaufsbezeichnung VW 1200, VW 1300, VW 1500, VW 1302 und VW 1303. Sie müssen im originalen Zustand belassen werden, außer den hier angeführten Änderungen. Karosserieerleichterungen sind erlaubt.

2. Motor und Getriebe

Zugelassen ist nur der Motor des VW Typ 1 mit maximal 1650 ccm, Bohrung maximal 87 mm, Hub maximal 69 mm. Spanabhebende Maßnahmen an Zylinderkopf, Schwungrad, Ansaugrohr usw. dürfen nicht vorgenommen werden. Daß Verdichtungsverhältnis darf nicht geändert werden. Es darf nur ein original VW Typ 1 (Käfer) Getriebe verwendet werden, nicht verwendet werden dürfen Typ 181 (Kübel), 2 (Bus), 3, 4, 147 (Fridolin). Freigestellt sind der Verteiler, Luftfilter und die Ladung der Lichtmaschine. Erlaubt ist auch die Verwendung von 0311er und 043er Zylinderköpfen.

3. Bereifung und Felgen

Die Reifen sind freigestellt. Felgen vorn 4,5 x 15, hinten max. 5,5 x 15. Nur Originalfelgen sind erlaubt.

4. Stoßdämpfer

Stoßdämpfer sind freigestellt, jedoch nicht die Befestigungspunkte (Original), die lediglich verstärkt sein dürfen.

5. Auspuffanlage

Die Auspuffanlage ist freigestellt.

6. Lenkrad und Sitz

Lenkrad und Sitz sind freigestellt.

7. Gruppe 5, Lady Cup

Im Lady Cup wird ein Vor- und Endlauf durchgeführt.

Das Startgeld beträgt 40,-€. Die Nennung ist maßgebend für das eingesetzte Fahrzeug. Die Teilnahme am Superfinale ist möglich.

Vorlauf, stehender Handycapstart. Aufstellung nach Fahrzeuggruppen. Innerhalb der Fahrzeuggruppen wird nach dem Ergebnis des Zeitfahrens aufgestellt. Hauptlauf, fliegender Start nach Zieleinlauf des Vorlaufs.

8. Gruppe 6, Supertourenwagen

1. Zugelassene Fahrzeuge

Zugelassen sind geschlossene (keine Cabriolets) Personenkraftwagen (Tourenwagen und GT-Fahrzeuge) mit 2-Rad- oder 4-Rad-Antrieb, welche in mindestens 2500 technisch identischen Einheiten gebaut wurden und deren Serienhöhe 1600 mm nicht überschreiten darf. Ein Fahrzeug, dessen Konstruktion eine Gefahr darzustellen scheint oder das dem Ansehen des Motorsports schadet, kann von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

2. Motor

Der Motorblock darf durch einen beliebigen Motorblock ersetzt werden. Die übrigen Teile des Motors sowie dessen Hilfsaggregate wie z. B. Kolben, Zylinderkopf, Luftfilterelement und Gehäuse, Gemischaufbereitung, Wasserkühler usw. sind freigestellt. Eine Vorrichtung zur Motoraufladung darf somit hinzugefügt werden. Die Teile der Motoraufhängung sind freigestellt. Der Motor darf in seiner Einbaulage verändert werden. Die Teile der Motoraufhängung sind freigestellt.

3. Getriebe und Kupplung

Das Fahrzeug muss einen funktionstüchtigen Rückwärtsgang haben. Darüber hinaus ist das Getriebe freigestellt.

Die Befestigungsteile für die Getriebeaufhängung sind freigestellt.

Der restliche Antriebsstrang wie unter anderem Kupplung, Antriebswellen und das Differenzial sind freigestellt. Ein Umbau von zwei-Rad-Antrieb auf vier-Rad-Antrieb oder umgekehrt ist zulässig.

4. Radaufhängung

Die Teile der Radaufhängung wie Federn, Stoßdämpfer, Querlenker, Stabilisatoren usw. als auch der Hilfsrahmen sind freigestellt. Alle Radaufhängungsteile als auch der Hilfsrahmen müssen jedoch aus einem metallischen, homogenen Material bestehen, es sei denn, es handelt sich um Serienteile.

Es ist erlaubt, weitere Befestigungspunkte anzubringen oder die ursprünglichen zu verändern.

5. Bremsanlage

Eine gleichzeitig auf die Vorder- und Hinterräder wirkende Zweikreisbremsanlage, betätigt durch dasselbe Pedal und funktionstüchtige Feststellbremse, welche auf beide Räder einer Achse wirkt, ist vorgeschrieben. Im Übrigen ist die Bremsanlage an einschließlich Einrichtung zur Bremskühlung freigestellt.

6. Lenkung

Die Teile der Lenkung sind freigestellt.

Das Lenkradschloß muss entfernt werden.

Die Spurstangen dürfen verstärkt oder durch verstärkte Spurstangen ersetzt werden.

7. Räder und Reifen

Die Reifen inklusive Felgenhorn muss, senkrecht gemessen, oberhalb der Radmitte vom jeweiligen Kotflügel überdeckt sein, wenn die Räder geradeaus gerichtet sind. Antigelhilfsmittel wie z. B. Spikes, Ketten und Hilfsglieder sind verboten.

8. Karosserie und Fahrgestell

Der serienmäßige Kühlergrill und die Stoßfänger sollten beibehalten werden. Wobei der Fahrzeugtyp eindeutig zu erkennen sein muss.

Bei einer Kotflügelverbreiterung darf der serienmäßige Stoßfänger der neuen Fahrzeugbreite angepasst werden.

Die Gesamtbreite des Fahrzeugs, darf max. zwei Meter betragen.

Erleichtern bzw. verstärken der ursprünglichen Struktur der Karosserie/des Fahrgestells durch entfernen und/oder hinzufügen von Material ist erlaubt.

Vor dem Wasserkühler darf zu dessen Schutz eine Abdeckung, z. B. ein Metallgitter, eingebaut werden. Diese Abdeckung muss in die Kontur der serienmäßigen Karosserie eingebaut werden und darf die serienmäßigen Abmessungen der Karosserie nicht überschreiten.

Die Stoßfängerbefestigung darf verstärkt werden, ohne dass die äußere Form und die Lage der Stoßfänger verändert wird und dadurch nicht eine getarnte Rammvorrichtung entsteht.

Die Frontpartie darf durch ein Alu-Blech oder eine Kunststoffplatte in einer Materialstärke von max. 2mm ersetzt werden. Zur Verstärkung können innen

jeweils zwei Rohre in Quer- und Längsrichtung von einem maximalen Durchmesser von 20 x 1,5 mm oder 20 x 20 x 1,5 mm verwendet werden.

Bei Fahrzeugen mit Heckmotor darf der Motor durch einen Motorkäfig geschützt sein. Dieser Auffahrschutz muss sich innerhalb des Motorraumes befinden. Maximaler Rohrdurchmesser außen 30mm, maximale Wandstärke des Rohres 2,5mm. Der Käfig darf nicht als Rammschutz ausgelegt sein, die Kanten sind abzurunden.

9. Türen, Motorhaube und Kofferraumhaube

Mit Ausnahme der Fahrertür ist das Material der Türen, der Motorhaube und der Kofferraumhaube freigestellt. Die äußere Originalform muss beibehalten sein.

9. Allgemeine Bestimmungen **a. Kraftstoffe und Öle**

Bei Rennen des AMSC dürfen nur handelsübliche Kraftstoffe und Öle verwendet werden.

Ölzusätze und Obenschmieröle (Additive) sind nur dann erlaubt, wenn sie die Oktanzahl des verwendeten Kraftstoffs nicht erhöhen.

Der Veranstalter hat das Recht auf Überwachung und Überprüfung des verwendeten Kraftstoffs. Bei Verstößen kann der/das Teilnehmer/Fahrzeug von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

b. Umweltschutz

Alle Rennfahrzeuge sind im Fahrerlager auf einer flüssigkeitsdichten Plane abzustellen. Ölwechsel auf dem Veranstaltungsgelände ist verboten. Wer Ölschäden verursacht, haftet dafür in voller Höhe.

Nach 22.00 Uhr darf an keinem Rennfahrzeug mehr der Motor laufen.

c. Fahrerausrüstung

Es werden nur noch Fahrer mit einem Fahreranzug aus feuerabweisendem/feuerhemmendem Material zugelassen. Für Einsteiger reicht ein Fahreroverall aus.

Helm mit Visier oder Schutzbrille sind vorgeschrieben.

Handschuhe und Nackenstütze werden empfohlen.

Der Sicherheitsgurt ist anzulegen und der Helm aufzusetzen, bevor die Rennstrecke befahren wird.

d. Nennungen

Mit der Abgabe der Nennung erkennt der Teilnehmer die Ausführungsbestimmungen des AMSC Pfeffelbach an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

Nennungen können ohne Angabe von Gründen durch den Veranstalter abgelehnt werden.

Das Nenngeld wird erstattet bei Zusammenlegung von zwei Klassen, wenn der Teilnehmer in beiden Klassen genannt hat, oder wenn die Veranstaltung abgesagt wird.

Wird die Veranstaltung verlegt, behält sich der Veranstalter das Recht auf Rückzahlung vor. Bei Rückzahlung muß für die verlegte Veranstaltung eine neue Nennung abgegeben werden.

Das Nenngeld beträgt zur Zeit pro Nennung 40,- €, Einsteigerklasse 25,- €. Für Nachnennungen wird eine Gebühr von 10,- € erhoben. Nennungsschluß ist jeweils zwei Wochen vor einer Veranstaltung.

e. Haftungsausschluß

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung gegenüber den Teilnehmern (Fahrer, Helfer etc.) für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Der Teilnehmer verzichtet unter Ausschluß des Rechtsweges durch Abgabe der Nennung für jeden im Zusammenhang mit einer Veranstaltung erlittenen Unfall oder Schaden auf jedes Recht des Vorgehens oder Rückgriffs gegen:

- den Veranstalter, dessen Beauftragten, Sportwarte und Helfer
- Fahrer und Halter von Fahrzeugen, die an der Veranstaltung teilnehmen
- Behörden und andere Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden.

9. Wertung – Punkte

0. Allgemeines

Gewertet werden alle Fahrzeuge, die mindestens 50 % des Wertungslaufs vollendet haben und abgewunken wurden.

1. Rennabbruch

Bei Rennabbruch gilt folgendes:

Wenn mehr als 75% der Runden absolviert sind, wird das Rennen als beendet gewertet. Gewertet wird die letzte Runde vor Rennabbruch. Der Verursacher des Rennabbruchs fällt aus der Wertung. Der Verursacher wird von der Rennleitung benannt.

Sind weniger als 75% der Runden absolviert, wird das Rennen neu gestartet. Startaufstellung entspricht der Zieldurchfahrt in der Runde vor Rennabbruch. Der Verursacher des Rennabbruchs wird hinten angestellt. Der Verursacher wird von der Rennleitung benannt.

Bei Rennabbruch in der 1. Runde, wird das Rennen neugestartet. Startaufstellung entspricht dem Ergebnis des Zeittrainings bzw. Vorlauf.

2. Frühstart

Bei Frühstart gilt folgendes:

Der Verursacher wird beim ersten Mal verwahrt, beim zweiten Mal wird er auf den letzten Startplatz gestellt. Das Feld rückt auf.

3. Superfinale

Das Superfinale wird im Handycap-System gestartet.

Der erste und zweite jeder Klasse ist qualifiziert.

10. Preise und Pokale

0. Pokale

In jeder ausgeschriebenen Gruppe/Klasse werden 50% an Pokalen ausgegeben (die Anzahl richtet sich nach der Teilnehmerzahl des Vorlaufs), jedoch höchstens 5 Pokale.

1. Preisgeld

Es gilt folgende Aufteilung:

Weniger als 120 Nennungen = 60 €, 40 €, 20 €

Mehr als 120 Nennungen = 75 €, 50 €, 25 €

Superfinale = 250 €, 150 €, 100 €, 60 €, 40 €

11. Papier- und Technische Abnahme

0. Papierabnahme

Bei der Papierabnahme sind vom Fahrer vorzulegen:

- Nennungsformular, falls nicht vorher eingereicht
- Nenngeld, falls nicht vorher gezahlt
- Wagenpaß

Die Papierabnahme kann durch Helfer erfolgen

1. Technische Abnahme

Zur Technischen Abnahme hat der Fahrer/die Fahrerin persönlich mit dem Fahrzeug zu erscheinen. Der Fahreranzug ist anzuziehen und der Helm ist mitzuführen. Der Wagenpaß ist der Technischen Abnahme vorzulegen.

Fahrzeuge, die nicht den vorliegenden Bestimmungen entsprechen, oder Fahrer, die ohne Ausrüstung erscheinen, erhalten keine Abnahme und werden nicht zur Veranstaltung zugelassen.

Stellt das Abnahme-Personal lediglich einen Mangel am Fahrzeug fest, so kann dieser nachgebessert werden und das Fahrzeug erneut zur Abnahme vorgeführt werden. Kann der Mangel (gravierende oder sicherheitstechnische Mängel) nicht rechtzeitig oder vollständig behoben werden, kann das Fahrzeug nicht an der Veranstaltung teilnehmen.

Fahrzeuge, die während der Veranstaltung durch einen Unfall erheblich beschädigt werden und Fahrzeuge, die einen Überschlag erlitten haben, müssen vor einem erneuten Start vom Veranstalter geprüft werden.

Werden während der Veranstaltung unzulässige Änderungen vorgenommen, führt dies zum Ausschluß des Fahrers und des Fahrzeugs.

2. Fahrerbesprechung

Die Teilnahme an der Fahrerbesprechung ist Pflicht. Strafmaß bei nicht Beachtung bleibt der Rennleitung überlassen.

12. Flaggenzeichen

Während des Trainings und der Rennen gelten folgende Flaggenzeichen:

Schwarz-Rot-Gold	Start, falls kein Ampelstart
Rot	Rennabbruch, sofort, aber ohne Gefährdung anderer anhalten
Gelb – geschwenkt	Große Gefahr, Überholverbot, zum Anhalten bereitmachen, Geschwindigkeit erkennbar verringern
Gelb – stillgehalten	Gefahr
Blau	Fahrzeug wird überrundet – Platz machen
Schwarz – gerollt	Verwarnung wegen unsportlicher oder gefährlicher Fahrweise
Schwarz – offen	Disqualifikation – sofort Rennstrecke verlassen
Schwarz-Weiß kariert	Zielflagge – Ende des Rennens

13. Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände

0. Allgemeines

Da die Auflagen der Genehmigungsbehörden an die Veranstalter immer umfangreicher werden, wir uns aber nicht der Möglichkeit zur Durchführung von Veranstaltungen berauben möchten, sollten folgende Regeln eingehalten werden.

1. Ordnung

Jeder Teilnehmer hat in seinem Umfeld selbst für die nötige Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.

Der Veranstalter behält sich vor, ein Pfand in Höhe von 25,- € zu erheben, das nur bei ordnungsgemäßem Verlassen zurückgezahlt werden muß.

2. Umweltschutz

Besondere Sorgfalt ist im Umgang mit Öl, Kühlwasser, Batteriesäure, Benzin und Bremsflüssigkeit geboten. Es muß daher unter jedem Fahrzeug eine Kunststoffplane ausgelegt werden. Alternativ kann eine Auffangwanne unter Motor, Getriebe und Differential aufgestellt werden.

Im gesamten Bereich des Veranstaltungsgeländes inklusive angrenzender Feldwege gilt für alle Arten von Fahrzeugen Schrittgeschwindigkeit, ausgenommen ist lediglich die Rennstrecke während des Trainings und der Rennen. Mißachtung führt zum Ausschluß.

Nach 21.00 Uhr ist das Laufenlassen von Motoren untersagt. Stromaggregate dürfen nur in der Zeit von 7.00 Uhr bis 23.00 Uhr laufen.

Bei der An- und Abfahrt zur Rennstrecke bitte Umsicht und Rücksicht auf Anwohner und andere Verkehrsteilnehmer nehmen.

3. Anhänger

Ist ein Anhängerparkplatz ausgewiesen, sind alle Anhänger (ausgenommen Wohnwagen) dort abzustellen.

4. Alkoholverbot

Für Fahrer gilt während der Veranstaltung Alkoholverbot. Der Veranstalter ist berechtigt, Alkoholkontrollen durchzuführen. Grenzwert 0,3‰.

5. Sonstiges

Das Mitnehmen von Personen in Rennfahrzeugen ist nicht erlaubt. Zuwiderhandlung wird mit Verwarnung geahndet. Wiederholung führt zum Ausschluß von der Veranstaltung.

14. Proteste

0. Allgemeines

Jeder Teilnehmer kann gegen einen Fahrer oder ein Fahrzeug, der/daß im selben Rennen fährt einen Protest einlegen. Proteste gegen den Veranstalter, die Zeitnahme, die Rennleitung oder das Schiedsgericht sind nicht möglich. Ferner sind Sammelproteste nicht zulässig.

1. Protestgebühr, Verfahren etc.

Jeder Protest ist unter gleichzeitiger Zahlung von 150,- € binnen 30 Minuten nach Ende eines Wertungslaufs bei der Rennleitung einzulegen. Er muß exakt definiert sein, z.B. gegen Motor, Getriebe, Fahrwerk, Reifen etc. Der Protesteinlegende muß einen Haftungs-Vordruck unterschreiben. Ist der Protest begründet, wird die Gebühr zurückgezahlt, andernfalls fällt sie an den Veranstalter.

Die zur Klärung des Protests benötigten Mittel trägt grundsätzlich der im Protestverfahren Unterlegene. Zur Sicherung der Ansprüche behält sich der Veranstalter das Recht vor, die Protestgebühr oder den Protestgegenstand (das Fahrzeug) als Pfand zu nehmen. Die entstehenden Kosten sind binnen 7 Tagen zu zahlen. Hält der Protestgegner sich oder sein Fahrzeug nicht zur Klärung bereit, gilt er automatisch als unterlegen und wird disqualifiziert. Der Veranstalter behält sich das Recht einer genauen Untersuchung von Fahrzeugen während der Veranstaltung vor.